

Vertrag

zwischen dem

dem **Land Berlin**,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

- im Folgenden „SenIAS“ genannt -

und

dem **BERLINER APOTHEKER-VEREIN**

Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.

Carmerstr. 3, 10623 Berlin

- im Folgenden „BAV“ genannt -

Präambel

Mit Beschluss vom 4. März 2022 hat der Rat der EU das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG festgestellt. Vertriebene aus der Ukraine können damit unmittelbar eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen. Leistungsrechtlich hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Folge, dass für diesen Personenkreis der Anwendungsbereich des AsylbLG eröffnet ist. Aufgrund des Massenzustroms und der damit verbundenen Überlastung der zuständigen Behörden kommt es bei der Registrierung und sodann auch bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zu Verzögerungen. Nach § 1 Abs. 1 a. AsylbLG ist leistungsberechtigt, wer ein Asylgesuch geäußert hat. Mit ausdrücklicher Bestätigung des BMAS erfüllt aufgrund der besonderen Lage in diesem Sinne ein sogenanntes Schutzgesuch, das sich in der an die zuständige Behörde gerichteten und auf die politische Verfolgungssituation- gestützten Bitte um jedwede Unterstützung, wie Unterkunft, Verpflegung oder medizinische Versorgung manifestieren kann, die Voraussetzung der Zuordnung zu § 1 Abs. 1 a. AsylbLG. Das hat zur Folge, dass dem benannten Personenkreis schon Leistungen nach dem AsylbLG zustehen, bevor diese eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten haben. Daraus ergibt sich aber, dass auch diesem Personenkreis medizinische Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG zustehen. Zur Erbringung medizinischer Leistungen von Menschen mit Ansprüchen nach §§ 4, 6 AsylbLG hat das Land Berlin mit vier Krankenkassen am 15.12.2015 einen Vertrag nach § 264 Abs. 1 SGB V abgeschlossen. Da es bei der Ausstellung einer vorläufigen Betreuungsbescheinigung der Krankenkasse oder einer elektronischen Gesundheitskarte zu zeitlichen Verzögerungen kommt, wird zur Sicherstellung der Versorgung der betroffenen Personen mit medizinischen Produkten, wie Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln und zur Abrechnung der erbrachten Leistungen durch die solche Leistungen erbringenden Apotheken folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist
 1. die Sicherstellung der Versorgung mit Mitteln nach §§ 31, 33 SGB V (Arznei-, Verband- und Hilfsmittel) von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine und
 2. die Lieferung von Impfstoffen im Sprechstundenbedarfdurch öffentliche Apotheken, deren Leiter dem BAV angehören oder diese Vereinbarung als für sich verbindlich anerkannt haben, im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin.
- (2) Als Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine im Sinne dieses Vertrages gelten
 - ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, sowie deren Familienangehörige,
 - Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, sowie deren Familienangehörige,
 - Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24.02.2022 in der Ukraine mit einem Aufenthaltstitel rechtmäßig aufgehalten haben und nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren.
- (3) Grundsätzlich gilt für den Identitätsnachweis ein gültiger ukrainischer Reisepass. Als Identitätsnachweis anerkannt im Sinne dieses Vertrages sind auch:
 - a) Für Ukrainerinnen und Ukrainer
 - aa) vorläufiger Identitätsnachweis der ukrainischen Botschaft bzw. Generalkonsulat (A4- Bescheinigung), Anlage
 - bb) Reisepass, auch biometrisch, auch abgelaufen
 - cc) ID-Karte, auch biometrisch, auch abgelaufen
 - dd) Diplomatenpass, auch biometrisch, auch abgelaufen
 - ee) Dienstpass, Service Passport, auch biometrisch, auch abgelaufen
 - ff) Wehrpass, auch abgelaufen
 - gg) ukrainischer Kinderausweis, Travel Document of a Child, auch abgelaufen
 - hh) Reiseausweis zur Rückkehr, Certificate for Returning to Ukraine, auch abgelaufen
 - b) Für aus der Ukraine Kriegsgeflüchtete, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen
 - aa) Reisepass, auch biometrisch, auch abgelaufen
 - bb) Diplomatenpass, auch biometrisch, auch abgelaufen
 - cc) Dienstpass, auch biometrisch, auch abgelaufen

- dd) Passersatz, z.B. ägyptisches „Reisedokument, gültig nur für die Rückreise in die Arabische Republik Ägypten“
- ee) Ukrainisches Travel Document for Person Granted Complementary Protection, auch abgelaufen
- ff) Ukrainischer Fremdenpass, Stateless Person's Travel Document, auch abgelaufen
- gg) Ukrainischer Reiseausweis für Flüchtlinge, Refugees Document for travelling abroad, auch abgelaufen

Die Prüfung der Identität erfolgt prinzipiell durch den verordnenden Arzt bzw. die verordnende Ärztin. Liegt der Apotheke eine Verordnung mit korrekter Kostenträgerangabe vor, ist keine erneute Vorlage eines Identitätsnachweises erforderlich.

§ 2

Grundsätze der Leistungserbringung

Die Apotheken beliefern und berechnen ärztliche Verordnungen für den Personenkreis gemäß § 1, denen im Rahmen einer ärztlichen Behandlung Mittel nach §§ 31, 33 SGB V verordnet wurden, zu den jeweils für die AOK Nordost gültigen Konditionen des Arzneimittelversorgungsvertrages Berlin sowie des Hilfsmittelversorgungsvertrages Berlin bzw. weiterer zwischen BAV und AOK Nordost geschlossener Hilfsmittelversorgungsverträge, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 3

Allgemeine Abgabebestimmungen

- (1) Bei der Auswahl der Produkte kommen grundsätzlich die gesetzlichen Abgabebestimmungen für die vertragsärztliche Versorgung (SGB V sowie pandemiebedingt geltende Ausnahmebestimmungen) unter Beachtung der Vorgaben der unter § 2 genannten Verträge zur Anwendung.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Apotheke im Sinne einer reibungslosen Versorgung des Patienten im begründeten Einzelfall von dieser Vorgabe abweichen kann.
- (2) Die Apotheken sind nicht zur Überprüfung der Verordnungsfähigkeit des verordneten Mittels verpflichtet.
- (3) Die Vorgaben der Arzneimittelverschreibungsverordnung und die betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 4

Individualverordnungen

- (1) Die Belieferung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage der zwischen den Partnern des Bundesmantelvertrages Ärzte und Zahnärzte nach § 87 SGB V vereinbarten Verordnungsblätter („Muster-16-Verordnungen“). Für Verordnungen, die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung ausgestellt werden, kommen Muster-16-Verordnungen zur Anwendung. Soweit von Rettungsstellen sonstige Privatrezept-Formulare ausgestellt werden, ist dies ebenfalls ausnahmsweise zulässig, sofern daraus auf einen Empfänger des unter § 1 beschriebenen Personenkreises geschlossen werden kann.

- (2) Auf der Verordnung sind Name, Vorname und Geburtsdatum des Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine sowie, soweit vorhanden, die Nummer des Ausweisdokuments (z.B. Reisepass-Nr.) eingetragen. Als Kostenträger ist im Feld „Krankenkasse bzw. Kostenträger“ die Bezeichnung „KV Berlin Asyl“ und im Feld Kostenträgerkennung die Ziffernfolge 72900 angegeben. Abhängig von der Umsetzung in den Praxisverwaltungssystemen kann im Feld „Krankenkasse bzw. Kostenträger“ auch die Bezeichnung „KV Berlin Asyl (72900)“ in dieser oder ähnlicher Schreibweise angegeben sein.
- Die Apotheke ist zur Überprüfung der Richtigkeit der Kostenträgerangabe nicht verpflichtet. Fehlen einzelne Angaben zu der Person (Geburtsdatum oder Vorname), kann der Apotheker diese unter Anbringung seines Namenszeichens ergänzen, sofern ihm die Angaben bekannt sind.
- (3) Ist die Verordnung anhand der Kostenträgerangabe eindeutig der Versorgung des Personenkreises im Sinne dieses Vertrages zuzuordnen, kann die Apotheke klarstellend die Kostenträgerangabe „KV Berlin Asyl“ ergänzen.
- (4) Der von diesem Vertrag erfasste Personenkreis ist sowohl von der Zahlung der Zuzahlung als auch von der Übernahme etwaiger Mehrkosten befreit. Die Apotheke ist berechtigt, dies auf der Verordnung bei fehlenden oder fehlerhaften Angaben des Arztes zu korrigieren.
- (5) Verordnet der Arzt ein Arzneimittel unter Angabe der Dosierung und der Anwendungsdauer, hat die Apotheke eine der ärztlichen Verordnung entsprechende wirtschaftliche Packungsgröße auszuwählen. Die Abgabe einer Teilmenge aus einer Fertigarzneimittelpackung (Auseinzelung) ist nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung der Auseinzelung zulässig.

§ 5

Verordnung von Sprechstundenbedarf

- (1) Die Verordnung von Impfstoffen im Sprechstundenbedarf erfolgt auf Muster-16-Verordnungen. Die Verordnungen sind mit dem Vermerk „Sprechstundenbedarf“ versehen, als Kostenträger ist „KV Berlin Asyl“, als Kostenträgerkennung 72900 angegeben.
- (2) Impfstoffe werden grundsätzlich als Sprechstundenbedarf verordnet und nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. entsprechend den Festlegungen des unter § 2 genannten Arzneimittelversorgungsvertrages abgerechnet.

§ 6

Hilfsmittelverordnungen

Die Vorabgenehmigungspflicht für die Versorgung mit Hilfsmitteln entfällt für den Kostenträger „KV Berlin Asyl“ (VKNR 72900). Die Abgabe von Hilfsmitteln erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Versorgung auf der Grundlage von Dauerverordnungen bzw. mit Hilfsmitteln, die dem von diesem Vertrag erfassten Personenkreis leihweise überlassen werden (z.B. Milchpumpen), ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 7

Abrechnung, Rechnungslegung und Rechnungsbegleichung

- (1) Die Apotheke rechnet ihre Leistungen monatlich grundsätzlich nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung erfolgte, bis zum Ende des folgenden Monats gegenüber dem Land Berlin in einer Rechnung ab.

Die Abrechnung besteht aus

1. einer monatlichen Rechnung in Papierform
2. den Ordnungsblättern.

Für die Abrechnung ihrer Leistungen nimmt die Apotheke den BAV oder eine andere Rezeptabrechnungsstelle in Anspruch. Die Rezeptabrechnungsstelle erstellt eine monatliche Sammelrechnung (Gesamtkostennachweis) in Papierform sowie eine nach Apotheken sortierte Aufstellung der Einzelkostennachweise. Die Ordnungsblätter sind der Rechnung als zahlungsbegründende Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Die Abrechnungsunterlagen sind vollständig bei der Zentralen Abrechnungsstelle Pankow des Landes Berlin einzureichen.

Bezirksamt Pankow von Berlin
Amt für Soziales /AG Finanzen/Controlling
Soz IS 233
Fröbelstraße 17
10405 Berlin

- (2) Die Apotheken gewähren dem Land Berlin den gesetzlichen Abschlag gemäß § 130 SGB V. Die Gewährung des Abschlags setzt voraus, dass die Rechnung der Apotheke (Abs. 1 Ziffer 1) innerhalb von 10 Tagen nach Eingang (Valutastellung auf das Konto der Apotheke oder Rezeptabrechnungsstelle) beglichen wird.

Die Begleichung der Rechnung durch das Land Berlin an die beauftragte Rezeptabrechnungsstelle erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für das Land Berlin.

Wird die Rechnung der Apotheke oder der Rezeptabrechnungsstelle nicht innerhalb der in Satz 2 festgelegten Frist beglichen, erstattet das Land Berlin dem Apotheker oder der Rezeptabrechnungsstelle auf Anforderung den gewährten Abschlag gemäß § 130 SGB V innerhalb von 30 Tagen zurück.

- (3) Abweichend vom vorgesehenen Verfahren nach § 2 Satz 5 AMRabG veranlassen die Apotheken im Auftrag des Landes Berlin ihre Rezeptabrechnungsstellen, die Herstellerabschlüsse nach § 130a Absatz 1, 1a, 2, 3, 3a und 3b SGB V einzuziehen und mit ihren Forderungen gegenüber dem Land Berlin zu verrechnen. Das Rabattinkassorisiko verbleibt bei den Anspruchsberechtigten gemäß § 1 Satz 3 AMRabG.

Für diese Dienstleistung erhält der BAV oder die Rezeptabrechnungsstelle, die das Inkasso auf Veranlassung der Apotheke vornimmt, eine Vergütung in Höhe von 5 v. H. des Inkassobetrages.

- (4) Die Begleichung der vorgelegten Rechnung gemäß Absatz 1 Nr. 1 erfolgt durch das Land Berlin unter dem Vorbehalt der noch festzustellenden sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

Differenzen, die sich aus den Kostennachweisen ergeben, können vom Land Berlin innerhalb von sechs Monaten gegenüber der Apothekenleitung geltend gemacht werden. Offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit berichtigt werden.

- (5) Die Rechnung ist spätestens 30 Tage nach Eingang der Abrechnungsunterlagen gemäß Absatz 1 durch das Land Berlin zu begleichen.
- (6) Wird die Zahlung durch das Land Berlin nicht fristgerecht nach Absatz 5 geleistet, tritt unmittelbar der Zahlungsverzug ein. Die Apotheke ist dann berechtigt, ohne Klageerhebung vor dem Sozialgericht, ab dem ersten Tag des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 3,8 Prozent zu erheben.
- (7) Der BAV informiert die anderen Rezeptabrechnungsstellen über die Regelungen zur Abrechnung, Rechnungslegung und Rechnungsbegleichung.

§ 8 Beanstandungen

Festgestellte Beanstandungen werden maximal in Höhe des entstandenen Schadens, gegebenenfalls pauschaliert, gegen die Apothekenleitung geltend gemacht. Forderungen des Landes Berlin gegen die Apothekenleitung können auch gegenüber der Rezeptabrechnungsstelle aufgerechnet werden, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Forderungsbetrages, den die Rezeptabrechnungsstelle im Zeitpunkt der Verrechnung für die betroffene Apothekenleitung im Rahmen der Abrechnung geltend macht und nur soweit die Rezeptabrechnungsstelle noch Zugriff auf ein Guthaben der Apothekenleitung hat.

§ 9 Schweigepflicht, Sozialgeheimnis, Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt ab 24.02.2022 in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Ärztliche Verordnungen, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung ausgestellt wurden, können bis zum Ende des auf das Wirksamwerden der Kündigung folgenden Monats von den Apotheken versorgt und bis zum Ende des auf das Wirksamwerden der Kündigung folgenden Quartals abgerechnet werden.
- (4) Für den Fall, dass sich durch neue rechtliche Regelungen ein Änderungsbedarf für diesen Vertrag ergibt, verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrags einzutreten.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Ungültigen Bestimmungen sind durch solche gültigen Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern beabsichtigten Zweck möglichst nahekommen.

Berlin, den 6. April 2022

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit
und Soziales Berlin

BERLINER APOTHEKER-VEREIN
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.